

STELLUNGNAHME

zum Gesetz über eine Änderung des Kulturförderungsgesetzes

Wien, am 08.11.2018

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein:

Mit der Ratifikation der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich der Staat Österreich (und damit auch die Bundesländer) verpflichtet die UN-BRK bei der (Landes-) Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Gemäß Art 30 UN-BRK hat die Republik Österreich das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, anzuerkennen und ist verpflichtet alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in barrierefreien Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in barrierefreien Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusediensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

Weiters wird in Art 30 UN-BRK normiert, dass die Republik Österreich Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit geben muss, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

Zum konkreten Entwurf:

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher das Land Vorarlberg auf, seiner (völkerrechtlichen) Verpflichtung aus der UN-BRK nachzukommen und den gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt zu überarbeiten:

- In § 2 Kulturförderungsgesetz sollen die von der UN-BRK vorgegebenen Ziele – Menschen mit Behinderungen ist ein barrierefreier Zugang zu kulturellen Angeboten zu gewährleisten und ihnen ist die künstlerische Betätigung zu ermöglichen - abgebildet werden.
- In § 3 Kulturförderungsgesetz soll festgeschrieben werden, dass Gegenstand einer Förderung nur sein kann, was barrierefrei in allen Dimensionen ist. Unter Barrierefreiheit in allen Dimensionen versteht der Österreichische Behindertenrat jedenfalls soziale, physische, kommunikative und intellektuelle Barrierefreiheit.
- § 6 Kulturförderungsgesetz soll dahingehend ergänzt werden, dass die Förderrichtlinien zwingend Bestimmungen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit zu enthalten haben.
Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass in Kultur-, Freizeit- und Versammlungsstätten bis zu einem Fassungsvermögen von 1000 Besuchern mindestens ein barrierefreier Platz für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen bzw. für RollstuhlnutzerInnen pro angefangener 100 Besucher und darüber hinaus ein barrierefreier Platz je angefangener 200 Besucher zur Verfügung gestellt wird. Grundsätzlich sind immer – unabhängig vom Fassungsvermögen - zumindest zwei barrierefreie Besucherplätze bereitzustellen.

Gerne erklärt sich der Österreichische Behindertenrat dazu bereit, den Überarbeitungsprozess des Gesetzesentwurfs in partizipativer Weise unter Einbringung seiner Expertise zu unterstützen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner